berufsfachschule davos

Bahnhofstrasse 5
7270 Davos Platz
Telefon 081 413 75 17

www.berufsschuledavos.ch
info@berufsschuledavos.ch

DISZIPLINARORDNUNG DER BERUFSFACHSCHULE DAVOS

Art. 1 Geltungsbereich der Disziplinarordnung

Der Disziplinarordnung unterstehen:

a) Alle Lernenden, die den obligatorischen Berufsschulunterricht, Freikurse und Stützkurse besuchen
b) Berufsleute, die nach Abschluss der beruflichen Grundbildung die Berufsmaturitätsschule besuchen
c) Berufsleute, die sich ausserhalb eines Lehrverhältnisses auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten

Art. 2 Grundsätze der Disziplinarordnung

Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht nach Vorgabe des für ihren Ausbildungsberuf geltenden Lehrplans und gemäss dem Schulstundenplan regelmässig zu besuchen. Sie sind dabei zur Disziplin und Ordnung im Sinne der Disziplinarordnung angehalten.

Das Absenzenwesen wird gesondert in der Absenzenordnung reglementiert.

Art. 3 Durchsetzung der Disziplinarordnung

Die Schulleitung und die Lehrpersonen der Berufsfachschule Davos sind für die Einhaltung der Disziplin und Ordnung im Unterricht und an der Schule verantwortlich.

Art. 4 Verstösse gegen die Disziplinarordnung

Als Verstösse gegen die Disziplinarordnung gelten u. a.:

a) Wiederholtes Vergessen von Unterrichtsmaterial
b) Wiederholtes Unterlassen der Erledigung von Hausaufgaben
c) Verstösse gegen Prüfungsregeln innerhalb des Unterrichts
d) Jegliche unerlaubte Benutzung von Mobiltelefonen während des Unterrichts
e) Unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Lernenden
f) Unangemessenes Verhalten gegenüber Lehrpersonen
g) Missachten von Weisungen der Lehrpersonen
h) Stetige und wiederholte Störung im Unterricht
i) Unsachgemässer Umgang mit der Infrastruktur der Schule
j) Hinterlassen eines unsauberen Arbeitsplatzes resp. Klassenzimmers

Bahnhofstrasse 5
7270 Davos Platz
Telefon 081 413 75 17

www.berufsschuledavos.ch
info@berufsschuledavos.ch

k) Entsorgung von Abfällen (Papier, PET-Flaschen, etc.) in nicht vorgesehener Weise

l) Essen (incl. Kaugummi, Bonbons und ähnliche Artikel) während des Unterrichts[1]

m) Rauchen und Konsum ähnlicher Mittel im Schulgebäude und den Sportanlagen

n) Besitz und Konsum von Alkohol und anderen Drogen

o) Erstellen und / oder Verbreiten von Bild-, Video- und/oder Tonaufnahmen ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen

p) Verunglimpfen von Lehrpersonen

q) Verbreiten von Mail- und Telefonadressen der Mitarbeitenden der Berufsfachschule Davos ohne deren vorherige Zustimmung

r) Jegliches Verbreiten von Aufnahmen mit sexuellen und gewalttätigen Inhalten

s) Verstösse im Zusammenhang mit der Absenzenordnung

Art. 5 Sanktionierung

Bei Verstössen im Sinne der in Art. 4 genannten Beispiele sind diese Massnahmen möglich:

1. durch die Lehrperson

a) Mündliche Verwarnung beim erstmaligen Fehlverhalten und Aufforderung zum Abstellen des fehlerhaften Verhaltens oder des unerwünschten Zustands.[2]

b) Im Wiederholungsfall Wegweisung vom Unterricht bis max. vier Lektionen. Wer aus dem Schulzimmer gewiesen wird, erhält pro Einzellektion eine unentschuldigte Absenz. Damit verbunden ist eine gleichzeitige Meldung an die Schulleitung.

c) Verstösse gemäss lit. m bis s sind meldepflichtig bei der Schulleitung.

d) Bei Verstössen gegen die Prüfungsregeln im Unterricht wird eine Herabsetzung der Bewertungsnote auf die Note 1 vorgenommen.

2. durch die Schulleitung

a) Schriftlicher Verweis an Lernende in der Regel beim dritten Verstoss gegen die Disziplinarordnung. Der Lehrbetrieb wird über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig können die Lernenden für einen halben oder ganzen Tag vom Unterricht weggewiesen werden. Daraufhin hat sich der Lernende zur Arbeit im Lehrbetrieb einzufinden.

b) Schriftlicher Verweis an Lernende in der Regel beim vierten Verstoss gegen die Disziplinarordnung. Dieser Verweis erfolgt mit der Androhung, dass im Wiederholungsfall ein Ausschluss vom Besuch des Unterrichts bis max. acht Wochen erfolgen kann. Der Lehrbetrieb und das Amt für Berufsbildung werden über diesen Umstand unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Bahnhofstrasse 5
7270 Davos Platz
Telefon 081 413 75 17

www.berufsschuledavos.ch
info@berufsschuledavos.ch

c) Fallen nach dem schriftlichen Verweis der Schulleitung weitere Verstösse gegen die Disziplinarordnung an, kann der Ausschluss vom Besuch des Unterrichts bis max. acht Wochen oder bis zum endgültigen Entscheid über die Aufhebung des Lehrvertrages gem. Artikel 6, Abs. 2, des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, erfolgen.

d) Verstösse gem. lit. m bis s ziehen einen direkten schriftlichen Verweis und die Androhung, dass beim wiederholten Verstoss ein Antrag auf Ausschluss vom Besuch des Unterrichts erfolgt, nach sich.

Kollektive Sanktionen dürfen nur erfolgen, wenn eine zweifelsfreie Zuordnung des Verstosses auf Lernende einer bestimmten Gruppe/Klasse möglich ist.

Die Berechnung der Verstösse gegen die Disziplinarordnung bezieht sich auf ein Schuljahr.

Art. 6 Rechtsmittel

Das rechtliche Gehör ist jederzeit gewährleistet.
Die Lernenden können gegen eine Massnahme der Lehrpersonen innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Schulleitung einlegen.
Die Lernenden können eine Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson, oder anschliessend der Klassenlehrperson oder auch der Schulleitung verlangen.
Entscheide der Schulleitung können innerhalb von 14 Tagen an den Schulrat der Berufsfachschule Davos weitergezogen werden.
Verfügungen des Schulrates können innerhalb von 14 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an das Departement weitergezogen werden.

Art. 7 Inkrafttreten der Disziplinarordnung

Diese vorliegende Disziplinarordnung tritt mit dem Beschluss des Berufsfachschulrats vom 15. Juni 2010 auf das Schuljahr 2010/2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Disziplinarordnungen an der Berufsfachschule Davos.[3]